

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1982)

Rubrik: Beschwerden, Einsprachen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Beschwerden, Einsprachen

Auch die SL greift nur, wenn es um Entscheide von gesamtschweizerischer Tragweite geht, zum Rechtsmittel der Beschwerde. Dabei ist wieder einmal daran zu erinnern, dass die Aktivlegitimation (= Verbandsklage) gemäss Art. 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht den Sinn hat, die Tätigkeit der Behörden zu erschweren, sondern lediglich ein mildes Korrektiv bildet zur institutionell und finanziell sehr ungleichen Verteilung der Kräfte. Auch die Verwaltung und die Behörden sind immer wieder der Gefahr ausgesetzt, öffentlich gewichtige Interessen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes nur deshalb unterzubewerten, weil sie sich zahlenmässig schwerer erfassen lassen oder weil der kurzfristige ökonomische Nutzen weniger leicht nachweisbar ist, als dies bei anderen Interessen der Fall ist.

5.1 Ein 107 m hoher Fernmeldeturm auf dem Grat des Höhronens?

Am 27. Mai 1982 hat die SL beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht gegen den Regierungsratsbeschluss des Kantons Schwyz, für die Erstellung eines im Endausbau 107 m hohen Fernmeldeturmes auf dem Grat des Höhronens die Rodung von 1 200 m² Wald zu bewilligen.

Es geht dabei weder um die Waldrodung als solche noch um den rein äusserlichen Aspekt dieses Bauvorhabens allein, sondern um die Frage, ob das Interesse an diesem Bauwerk, das der drahtlosen Telekommunikation dienen soll, tatsächlich das Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung einer Landschaft von nationaler Bedeutung überwiegt. Landschaftsschutz sei im wesentlichen eine Frage der «ästhetischen Qualität» von Bauwerken. Dies ist ein weitverbreitetes Missverständnis. Viel wichtiger ist aber der *ideelle* Gehalt *unberührter* Landschaften, denen mit der Häufung von Bauwerken der Stempel der Banalität aufgedrückt wird, ohne dass nachgewiesen wäre, sie seien irgendwie lebensnotwendig oder trügen auch nur in nennenswertem Ausmass noch zur Hebung der Lebensqualität bei.

Am 30. November 1982 hat das Bundesgericht verfügt, das bundesgerichtliche Verfahren zu sistieren, bis über das Baugesuch entschieden sein wird.

5.2 Waldrodung als Ersatz für den Verkauf von Landwirtschaftsboden für Bauzwecke?

Dieses Problem ist Gegenstand einer Beschwerde, welche die SL gemeinsam mit dem SBN gegen eine Rodungsbewilligung der Forstdirektion des Kantons Bern am 16. November 1982 an die Adresse des Gesamtregierungsrates des Kantons Bern erhoben hat. Der Gesuchsteller hat zuvor Land für Bauzwecke teuer verkauft und verlangt nun als Ersatz die Rodung von 3000 m² Wald, der zudem naturschützerisch wertvoll ist. Bekanntlich gelten weder finanzielle In-

teressen noch die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens als gewichtige, die Walderhaltung überwiegende Interessen.

Wie im Nachhinein zu erfahren war, verfolgt der Grundeigentümer, der um die Rodungsbewilligung nachsucht, die Absicht, auf dem gerodeten Gelände den Aushub einer in der unmittelbar benachbarten Bauzone geplanten Grossüberbauung zu deponieren! Man darf auf den weiteren Verlauf der Beschwerdean gelegenheit gespannt sein.

5.3 Nichteinzonung und Ortsbildschutz in Erlach (BE)

Am 8. Juli 1981 verweigerte die Baudirektion des Kantons Bern die Genehmigung einer Bauzone mit Sonderbauvorschriften am Jolimont, der als Grünzug das Ortsbild von Erlach umgibt, das mit Schloss und Altstadt nationale Bedeutung aufweist. Das gleiche gilt für das sogenannte Friedhofdreieck in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche und des Pfarrhauses. Gegen den Einzonungsbeschluss der Gemeinde hatten der Berner Heimatschutz, die Interessengemeinschaft Bielersee und – weil es sich um ein Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS-Inventar) handelt und der Fall zudem von grundsätzlicher Tragweite ist – auch die SL am 13. November 1979 Einsprache erhoben.

Mit Entscheid vom 14. September 1982 schützte der Regierungsrat des Kantons Bern den Nichtgenehmigungsbeschluss der Berner Baudirektion und wies – in Gutheissung der Einsprachen der Schutzorganisationen – die Beschwerden der privaten Grundeigentümer ab. Zwei davon wiederum haben gegen den Berner Regierungsrat, den Berner Heimatschutz, die Interessengemeinschaft Bielersee und die SL staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben, wo der Fall noch hängig ist.

5.4 Ein Regionalschiessplatz bei Fläsch (GR)

In der Nähe der St. Luzisteig bei Fläsch, an der Gemeindegrenze zu Maienfeld in der Bündner Herrschaft, ist ein Regionalschiessplatz geplant. Das Vorhaben wäre mit einer Waldrodung, dem Bau einer Zufahrtsstrasse samt Parkplatz und Bauten sowie einem Abtrag des gewachsenen Geländes von bis zu 17 m Tiefe verbunden! Es handelt sich um einen sehr schweren Eingriff in eine äusserst reizvolle, parkartige Landschaft, die nationale Bedeutung beanspruchen kann, auch wenn sie nicht in einem der entsprechenden Inventare aufgeführt ist.

Gegen die Rodungsbewilligung hatte die SL am 31. Januar 1980 Beschwerde erhoben, wobei sie geltend machte, das Vorhaben sei nicht streng standortgebunden und die Erteilung der Rodungsbewilligung missachte die Interessen des Natur- und Heimatschutzes.

Am 26. September 1982 fand unter Leitung des Kommandanten der Schiessschule Walenstadt eine Geländebesichtigung und Besprechung mit den Betroffenen statt. Dabei wurde vereinbart, den Standort für die 300 m Schiessanlage nochmals zu überprüfen.

5.5 Wasserkraftnutzung im Laggintal (VS)?

Im Zusammenhang mit dem Bau der Forststrasse im Laggintal wurde auch bekannt, dass die Electricité Ouest Suisse (EOS) beabsichtigt, den Lagginbach für die Erzeugung von elektrischem Strom abzuleiten. Das Laggintal ist Teil des Objektes 3.76 des Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN-Inventar; vgl. Ziff. 4.3.1).

Eine Delegation der SL führte mit dem Vorstand der Gemeinden Simplon und Zwischbergen-Gondo am 9. Juli 1982 eine offene Aussprache. Anschliessend wurde dem unbewohnten Seitental ein Besuch abgestattet. Die SL hat Verständnis für die finanziellen bzw. bevölkerungspolitischen Probleme der Gemeinden, glaubt aber nicht, dass diese mit dem Bau des Kraftwerkes zu lösen sind.

Gemeinsam mit dem Walliser Bund für Naturschutz und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz, die eine Eingabe an den Staatsrat des Kantons Wallis richteten, ist die SL sowohl an das Bau- und Umweltdepartement des Kantons Wallis wie auch an die EOS gelangt mit dem Appell, auf die Nutzung des Lagginbaches im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes zu verzichten, nachdem es sich in der betreffenden Region um den letzten nennenswerten Seitenbach handelt, der noch nicht zur Energieproduktion herangezogen wurde. Die Nutzung des Lagginbaches wird mit einer Jahresproduktion von 36 MWH veranschlagt, das entspricht etwa 4 Promillen der Produktion des Kernkraftwerkes Gösgen.

5.6 Parimbot: Wie weit darf eine Melioration gehen?

Im Rahmen einer landwirtschaftlichen Melioration hätten u.a. auch der gewundene Bachlauf des Parimbot (VD und FR) kanalisiert sowie 740 m² Gehölz an seinem Ufer gerodet werden sollen. Das Bundesamt für Forstwesen lehnte das Rodungsgesuch in Anlehnung an ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ab, das diese in Anwendung von Art. 8 NHG erstellt hatte (fakultative Begutachtung, wenn es sich nicht um eine Landschaft von nationaler Bedeutung handelt).

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hiess mit Entscheid vom 11. September 1981 einen Rekurs der Meliorationsgenossenschaft und des Regierungsrates des Kantons Waadt gut. Dagegen erhob der Schweizerische Bund für Naturschutz Beschwerde.

Das Bundesgericht hiess am 7. Juli 1982 diese Beschwerde mit Bezug auf die Rodung des Bach- bzw. Ufergehölzes gut. In diesem Entscheid rügte es, dass das EDI in seiner Verfügung zwar die grosse Bedeutung von natürlichen Bachläufen für die gefährdete Fauna und Flora voll anerkannt habe, sich dann aber beim Entscheid «schlicht und einfach der Meinung des Regierungsrates anschliesse. Eine derartige Zurückhaltung bei der Prüfung der Interessenabwägung der Vorinstanz könne in gewissen Fällen der in Art. 24sexies Abs. 2 der Bundesverfassung und im Natur- und Heimatschutzgesetz konkretisierten Absicht zuwiderlaufen».

Selbstverständlich konnte das Bundesgericht die Frage, wie weit eine landwirtschaftliche Melioration auf Kosten natürlicher Landschaftselemente gehen dürfe, nicht umfassend beantworten. Immerhin sind folgende Stellen aus dem Urteil aufschlussreich: «In den Stellungnahmen der Kantone wird nicht nachgewiesen, dass die Bachkorrektur für die Durchführung der Güterzusammenlegung absolut nötig ist.» Und weiter: «Es ist kaum zu bestreiten, dass die Existenz eines gewundenen Bachlaufs mit bestockten Ufern und Lebhägen eine Güterzusammenlegung nicht erleichtert. Daraus folgt aber nicht, eine solche Güterzusammenlegung (Melioration) rechtfertigt systematisch die Vernichtung natürlicher Hindernisse, welche prägende Elemente einer Landschaft sind und oft sogar eine *Schutzfunktion zugunsten der Landwirtschaft* ausüben.» (Bundesgerichtsurteil vom 7. Juli 1982)

Die SL hat den Fall «Parimbot» für einen Kurs der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung und für die Presse aufgearbeitet.

5.7 Kiesausbeutung in Moränenlandschaft von nationaler Bedeutung: Hirzel–Menzingen–Neuheim (ZH/ZG)

Es ist dem Bund Schweizerischer Garten- und Landschaftsarchitekten (BSG) hoch anzurechnen, dass er sich mit einer Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Zug gegen das Gesuch der Kies- und Sand AG Neuheim wehrte. Die SL schloss sich den Opponenten in einer Eingabe vom 3. Dezember 1981 an. Gewiss ist bei einer guten landschaftsarchitektonischen Planung und Gestaltung nicht jede Kiesgrube ein nichtwiedergutmachender Eingriff in die gewachsene Landschaft. Bekanntlich lassen sich verlassene Kiesgruben unter bestimmten Voraussetzungen sogar in Biotope zurückverwandeln, denen heute eine wichtige Ausgleichsfunktion für die stark dezimierten natürlichen Elemente der Kulturlandschaft zukommt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine Landschaft, die auf Grund ihrer Morphologie (vgl. Umschlagbild des Tätigkeitsberichtes 1981) in der ganzen Schweiz nicht ihresgleichen hat und deshalb – übrigens mit Zustimmung der Kantone Zürich und Zug – als Objekt 2.34 ins Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN-Inventar) aufgenommen wurde.

Gegen das grosse Vorhaben – es wäre mit einer jahrzehntelang dauernden Abbautätigkeit verbunden gewesen – wandten sich in einer *Petition* auch zahlreiche Stimmberechtigte des Kantons Zug und der Zuger Naturschutzbund.

Im Februar 1982 entschied der Baudirektor des Kantons Zug, das Gesuch der Kies- und Sand AG Neuheim abzulehnen. Dagegen hat nun aber die Firma beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug rekurriert, so dass der Ausgang der Angelegenheit noch ungewiss ist.